

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde  <b>Stadt Sonthofen</b> Bauverwaltung Rathausplatz 1 87527 Sonthofen				
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"><input type="checkbox"/> <b>Flächennutzungsplan</b></td> <td style="width: 40%;"><input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> <b>Flächennutzungsplan</b>	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan		
<input type="checkbox"/> <b>Flächennutzungsplan</b>	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan				
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><b>Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Hinang - Süd“</b></td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Hinang - Süd“</b>		
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Hinang - Süd“</b>				
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;"><input type="checkbox"/></td> <td>mit Grünordnungsplan</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan	<input type="checkbox"/>	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan				
<input type="checkbox"/>	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;"><input type="checkbox"/></td> <td>Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan		
<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan				
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;"><input type="checkbox"/></td> <td>Sonstige Satzung</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung		
<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung				
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><b>Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 15.12.17 (d.h. nach Eingang am 05.12.17 acht Arbeitstage für das WWA für die Beteiligung von 4 Fachleuten. Das ist zu wenig!)</b></td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 15.12.17 (d.h. nach Eingang am 05.12.17 acht Arbeitstage für das WWA für die Beteiligung von 4 Fachleuten. Das ist zu wenig!)</b>		
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 15.12.17 (d.h. nach Eingang am 05.12.17 acht Arbeitstage für das WWA für die Beteiligung von 4 Fachleuten. Das ist zu wenig!)</b>				
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;"><input type="checkbox"/></td> <td>Frist: 1 Monat (§ 2 Abs 4 BauGB-MaßnahmenG)</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§ 2 Abs 4 BauGB-MaßnahmenG)		
<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§ 2 Abs 4 BauGB-MaßnahmenG)				
2.	<b>Träger öffentlicher Belange</b>  <b>Wasserwirtschaftsamt Kempten - Rottachstraße 15 - 87439 Kempten</b> Bearbeiter:   Schuwerk, Toni Tel.:           +49 (831) 52610-181  Az: 1-4622-OA 139-22810/2017 Ihr Az: 6102.288/Wei/Ken       Schr. v.				
2.1	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;"><input type="checkbox"/></td> <td>Keine Äußerung</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/>	Keine Äußerung		
<input type="checkbox"/>	Keine Äußerung				
2.2	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;"><input type="checkbox"/></td> <td>Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/>	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen		
<input type="checkbox"/>	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen				
2.3	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;"><input type="checkbox"/></td> <td>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes		
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes				

2.4	<input type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage  <b>Wasserversorgung und Grundwasserschutz</b>  Die Eingriffsfläche befindet sich in keinem bestehenden oder geplanten, öffentlichen Trinkwasserschutzgebiet und in keinem wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet Wasserversorgung.  Private Trinkwasserversorgungen, auf die an dieser Stelle hingewiesen werden sollte, sind uns nicht bekannt. Jedoch ist mit hohen Grundwasserständen im überplanten Bereich zu rechnen. Nach dem uns vorliegenden Satellitenbildern besteht sogar die Möglichkeit, dass eine Wasserversorgungsanlage (Quell- oder Sammelschacht) in dem Bereich vorhanden sein könnte. Sollte dies so sein, ist die Anlage ordnungsgemäß rückzubauen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist bei der weiterführenden Planung sicher zu stellen, dass die hydrogeologische Situation nicht wesentlich verändert wird und durch die geplante Bebauung keine negativen Auswirkungen für die neuen Bauherren sowie für Dritte entstehen können.  Die geplante Bebauung ist, wie die umliegende an die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadtwerke Sonthofen anzuschließen.  <b>Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser</b>  Der Ort Hinang wird im <b>Mischsystem</b> entwässert.  Das <b>Schmutzwasser</b> aus dem Planungsgebiet ist an die städtische Kanalisation anzuschließen. In der Kläranlage des Abwasserverbandes Obere Iller kann es nach dem Stand der Technik gereinigt werden.  Das <b>Niederschlagswasser</b> ist vorrangig flächenhaft oder in Mulden bzw. Rigolen zu versickern, sofern dies der Untergrund zulässt. Die technischen Anforderungen für die Versickerung sind in den DWA-Regelwerken M 153 und A 138 geregelt. Ein Wasserrechtsverfahren ist erforderlich.  Sollten weniger als 1000 m <sup>2</sup> an eine Einleitungsstelle angeschlossen werden, darf bei Beachtung der NWFreiV und den TRENGW Niederschlagswasser erlaubnisfrei versickern.

Falls das Niederschlagswasser aufgrund des anstehenden Untergrundes nicht versickert werden kann, ist es in den nächsten Vorfluter (z.B. den verrohrten Seitenarm des Hinanger Bachs) ein zu leiten.

Werden über 1000 m<sup>2</sup> befestigte Fläche an eine Einleitungsstelle angeschlossen, ist ein Wasserrechtsverfahren zu beantragen. Anforderungen für die gedrosselte Einleitung in einen Bach ergeben sich aus den DWA-Richtlinien M 153 und A 117.

Ohne Erlaubnis darf Niederschlagswasser auch in einen Bach eingeleitet werden, wenn nach Gemeingebrauch nicht mehr als 1000 m<sup>2</sup> angeschlossen sind und die TRENNOG eingehalten ist.

Nur für bestehende Gebäude, für die das ohne großen baulichen Aufwand nicht möglich ist, ist eine Einleitung in den Mischwasserkanal möglich. Die Abwasserentsorgung hat seit 01.03.2010 gemäß § 55 Abs. 2 WHG grundsätzlich im **Trennsystem** zu erfolgen.

Von Osten auf das Planungsgebiet zufließendes „**wild abfließendes Wasser**“ ist ab zu halten und in den Vorfluter ein zu leiten.

### **Wildbäche und alpine Naturgefahren**

Der Ort Hinang wird vom Hinanger Bach durchflossen. Der Hinanger Bach ist ein Gewässer III.Ordnung mit dem Sonderstatus Wildbach. Im Ortsbereich ist der Hinanger Bach massiv ausgebaut.

Seit dem innerörtlichen Ausbau sind in Hinang keine Ausuferungen mit entsprechenden Schäden bekannt.

Eine zweidimensionale hydraulische Berechnung mit aktuellen hydrologischen Bemessungswerten wurde bisher nicht durchgeführt.

Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte haben gezeigt, dass der Hinanger Bach innerhalb des Ortsbereiches von Hinang ausreichend verbaut ist. Es kann also davon ausgegangen werden, dass der gegenständliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hinang-Süd“ vor dem Hinanger Bach wahrscheinlich hinreichend hochwassergeschützt ist. Ein Restrisiko durch höhere Niederschlagsereignisse als der Bemessung zugrunde gelegt wurde bleibt.

Ein namenloser Seitengraben, der von Süden kommend am westlichen Ortsrand von Hinang in den Hauptbach mündet, ist offensichtlich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verrohrt. Im Überlastfall der Verrohrung ist hier eine Überschwemmung nicht auszuschließen. Ein entsprechender **Objektschutz** ist hier anzuraten.

Es muss abschließend allgemein auf das verbleibende **Restrisiko** vor Überschwemmung und Übermuring im Umfeld von Wildbächen hingewiesen werden.

**WASSERWIRTSCHAFTSAMT KEMPTEN**

Kempton, den 15.12.2017

Toni Schuwerk  
Abteilungsleiter Lkr. OA